

2. Ordnungsmäßigkeit

Die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung sowie sämtlicher für das Unternehmen geltenden internen Regelungen im Sinne einer rechtskonformen Verwirklichung der Ziele der NÖ LGA.

Erläuterung:

1. Die Rechtsordnung (insb. das NÖ LGA-G und die Verordnungen der NÖ Landesregierung) ist der äußere, der NÖ LGA extern vorgegebene und verbindliche Ordnungsrahmen für alle Unternehmensaktivitäten. Sie stellt eine für die NÖ LGA und die Unternehmensorgane als solche verbindliche Maxime ihres unternehmerischen Handelns dar.
2. Die auf diesem externen Ordnungsrahmen aufbauenden unternehmensinternen Regelungen der NÖ LGA umfassen insbesondere
 - die Geschäftsordnungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Beirats,
 - die Gesellschaftsverträge der verbundenen Unternehmen,
 - die Geschäftsordnungen der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen,
 - die gegenständlichen Grundsätze und Wohlverhaltensregeln der Organe der NÖ LGA,
 - die mit den verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Betriebsführungsverträge und Beauftragungsvereinbarungen,
 - die mit dem Land NÖ gem. § 39 NÖ LGA-G abgeschlossene Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
 - die mit dem Land NÖ gem. § 44 Abs 13 NÖ LGA-G abgeschlossene Nutzungsvereinbarung,
 - die Beschlüsse des Aufsichtsrates,
 - die internen Richtlinien,

- die generellen und individuellen Anordnungen des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

sowie in weiterer Folge alle sonstigen Regelungen der unternehmensintern dazu berufenen Stellen.

3. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Regelungen und wirkt auf deren Beachtung hin. Er richtet ein den Erfordernissen des Unternehmens entsprechendes Compliance Management System ein, entwickelt dieses laufend weiter (§ 13 NÖ LGA-G, § 3 Abs 2 lit. c Geschäftsordnung fd Vorstand) und berichtet dem Aufsichtsrat periodisch über die getroffenen Vorkehrungen (vgl. § 12 Abs 1 NÖ LGA-G).

Das bedeutet im Einzelnen:

- Der Vorstand trägt für die Führung eines den Anforderungen der NÖ LGA entsprechenden Compliance Management Systems Sorge.
 - Die Angemessenheit des Compliance Management Systems ist Gegenstand der Überwachung durch den Aufsichtsrat.
4. Die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA nehmen in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten bleibt.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Vorbildwirkung der Organmitglieder verpflichtet in besonderem Maße, auch nur den Anschein rechts- und ordnungswidriger Mandatsführung zu vermeiden.
5. Pflichtverletzungen, welche die Vertrauenswürdigkeit von Mitgliedern der Organe der NÖ LGA beeinträchtigen, sind den zuständigen Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen.



6. Es besteht bei vertrauenserschütternden Pflichtverletzungen von Organmitgliedern Meldepflicht an die Landesaufsicht zur Beurteilung der weiteren Vertrauenswürdigkeit. Zur Mitteilung berufene Stellen sind sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat.

